

URKI-POX
Lösemittelhaltige Mischsystem Produkten

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator:** URKI-POX
Lösemittelhaltige Mischsystem Produkten
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
Flüssigfarbe. Ausschließlich professionelle Nutzung.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:** BERNARDO ECENARRO, S.A.
P.I. San Lorenzo
20870 Elgoibar - Guipúzcoa - Spain
Tel.: +34 943 74 28 00 - Fax: +34 943 74 06 03
msds@bernardoecenarro.com
<http://www.bernardoecenarro.com>
- 1.4 Notrufnummer:** +34 943742800 (8,00-13,00) (14,30-17,30)

ABSCHNITT 2: IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Richtlinie 67/548/EG und der Richtlinie 1999/45/EG:

Die Klassifizierung der Produkt ist gemäß der Richtlinie 67/548/EG und der Richtlinie 1999/45/EG erfolgt, deren Vorgaben an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Verordnung REACH) angepasst wurden.

Xi: R36/38 - Reizt die Augen und die Haut., R43 - Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Xn: R20/21/22 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

R10 - Entzündlich.

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Acute Tox. 4: Akute Toxizität bei Berührung mit der Haut, Kategorie 4

Acute Tox. 4: Akute Toxizität bei Einatmung, Kategorie 4

Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2

Flam. Liq. 2: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 2

Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2

Skin Sens. 1: Hautsensibilisierung, Kategorie 1

2.2 Kennzeichnungselemente:

Richtlinie 67/548/EG und der Richtlinie 1999/45/EG:

Gemäß der Gesetzgebung umfasst das Etikett folgende Elemente:



Gesundheitsschädlich

R-Sätze:

R10: Entzündlich.

R20/21/22: Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

R36/38: Reizt die Augen und die Haut.

R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

S-Sätze:

S23: Dämpfe und Aerosole nicht einatmen.

S24: Berührung mit der Haut vermeiden.

S36/37: Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

S43: Im Brandfall ist polyvalentes ABC-Pulver zu verwenden

S51: Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

P-Sätze:

Nicht anwendbar

Substanzen, die zur Einstufung beitragen:

Xylol; Epoxy resin 700-1100MW

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahr

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

URKI-POX
Lösemittelhaltige Mischsystem Produkten

ABSCHNITT 2: IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN (fortlaufend)



Gefahrenhinweise:

Acute Tox. 4: H312+H332 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen
Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.
Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Vorsichtsempfehlungen:

P303+P361+P353: BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P304+P340: BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P362: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P370+P378: Bei Brand: mit ABC-Pulver löschen.

Zusätzliche Information:

EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH208: Enthält Epoxy resin 700-1100MW. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Epoxy resin 700-1100MW; Ethylbenzol; Xylol; 4-Methylpentan-2-on

2.3 Sonstige Gefahren:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von Zusatzstoffen, Füllstoffen, Pigmenten, Weichmachern und Harzen in Lösemitteln

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) weist das Produkt enthält:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration
CAS: 67924-34-9 EC: Index: REACH:01-2119488216-32-XXXX	Epoxy resin 700-1100MW Selbsteingestuft	50 - <100 %
	Richtlinie 67/548/EG Xi: R36/38, R43 Verordnung 1272/2008 Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317 - Achtung	
CAS: 1330-20-7 EC: 215-535-7 Index: 601-022-00-9 REACH:01-2119488216-32-XXXX	Xylol ATP CLP00	10 - <25 %
	Richtlinie 67/548/EG Xi: R38; Xn: R20/21; R10 Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H312+H332; Flam. Liq. 3: H226; Skin Irrit. 2: H315 - Achtung	
CAS: 108-10-1 EC: 203-550-1 Index: 606-004-00-4 REACH:01-2119473980-30-XXXX	4-Methylpentan-2-on ATP CLP00	10 - <25 %
	Richtlinie 67/548/EG F: R11; Xi: R36/37; Xn: R20; R66 Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H332; Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H335 - Gefahr	
CAS: 107-98-2 EC: 203-539-1 Index: 603-064-00-3 REACH:01-2119457435-35-XXXX	1-Methoxy-2-propanol ATP ATP01	1 - <2,5 %
	Richtlinie 67/548/EG R10; R67 Verordnung 1272/2008 Flam. Liq. 3: H226; STOT SE 3: H336 - Achtung	
CAS: 100-41-4 EC: 202-849-4 Index: 601-023-00-4 REACH:01-2119489370-35-XXXX	Ethylbenzol ATP CLP00	<0,5 %
	Richtlinie 67/548/EG F: R11; Xn: R20 Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H332; Flam. Liq. 2: H225 - Gefahr	

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 8, 11, 12 und 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

URKI-POX
Lösemittelhaltige Mischsystem Produkten

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Die Symptome infolge einer Vergiftung können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zur Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

Bei Einatmung:

Den Betroffenen vom Aussetzungsort entfernen, mit sauberer Luft versorgen und diesen in Ruhestellung halten. In schweren Fällen wie Herz-Atem-Stillstand sind künstliche Beatmungstechniken anzuwenden (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage, Sauerstoffversorgung usw.) Es ist unverzüglich ärztlicher Rat einzuholen.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abwaschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Beim Verschlucken:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine Symptome oder Spätfolgen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Vorzugsweise Feuerlöscher mit Mehrzweckpulver (ABC-Pulver) verwenden, alternativ physischen Schaum oder Kohlendioxid-Feuerlöscher (CO₂) verwenden. ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte (CO₂, CO, NO_x, ...), die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Vorhandensein einer Mindestbandbreite an Notfallinstallationen oder Handlungselementen (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandkasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG.

Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem Internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks von Produkten kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Es ist vorrangig die Bildung von entflammaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

URKI-POX
Lösemittelhaltige Mischsystem Produkten

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft, dennoch muss dessen Austritt vermieden werden, da es sich um ein Produkt handelt, das aufgrund seiner physikalisch-chemischen Eigenschaften als die Gesundheit gefährdend und/oder gefährlich eingestuft ist.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort schaffen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von Risiken am Arbeitsplatz einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Freies Ausschütten aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen gefährliche Produkte gehandhabt werden, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß Definition in der Richtlinie 94/9/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Siehe Abschnitt 10 hinsichtlich von Bedingungen und Stoffen, die zu vermeiden sind.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in der Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 30 °C
Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind:

Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
Xylol CAS: 1330-20-7 EC: 215-535-7	MAK (8h)	100 ppm	440 mg/m ³
	MAK (STEL)	200 ppm	880 mg/m ³
	Jahr	2012	
4-Methylpentan-2-on	MAK (8h)	20 ppm	83 mg/m ³

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

URKI-POX
Lösemittelhaltige Mischsystem Produkten

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN
(fortlaufend)

Identifizierung		Umweltgrenzwerte	
CAS: 108-10-1 EC: 203-550-1	MAK (STEL)	40 ppm	166 mg/m ³
	Jahr	2012	
1-Methoxy-2-propanol CAS: 107-98-2 EC: 203-539-1	MAK (8h)	100 ppm	370 mg/m ³
	MAK (STEL)	200 ppm	740 mg/m ³
		Jahr	2012

DNEL (Arbeitnehmer):

Identifizierung		Kurze Belichtungszeiten		Langzeitbelichtung	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Xylol CAS: 1330-20-7 EC: 215-535-7	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	180 mg/kg	Nicht anwendbar
	Einatmung	289 mg/m ³	289 mg/m ³	77 mg/m ³	Nicht anwendbar
4-Methylpentan-2-on CAS: 108-10-1 EC: 203-550-1	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	11,8 mg/kg	Nicht anwendbar
	Einatmung	208 mg/m ³	208 mg/m ³	83 mg/m ³	83 mg/m ³
1-Methoxy-2-propanol CAS: 107-98-2 EC: 203-539-1	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	50,6 mg/kg	Nicht anwendbar
	Einatmung	Nicht anwendbar	553,5 mg/m ³	369 mg/m ³	Nicht anwendbar
Ethylbenzol CAS: 100-41-4 EC: 202-849-4	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	180 mg/kg	Nicht anwendbar
	Einatmung	Nicht anwendbar	293 mg/m ³	77 mg/m ³	Nicht anwendbar

DNEL (Bevölkerung):

Identifizierung		Kurze Belichtungszeiten		Langzeitbelichtung	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Xylol CAS: 1330-20-7 EC: 215-535-7	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	1,6 mg/kg	Nicht anwendbar
	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	108 mg/kg	Nicht anwendbar
	Einatmung	174 mg/m ³	174 mg/m ³	14,8 mg/m ³	Nicht anwendbar
4-Methylpentan-2-on CAS: 108-10-1 EC: 203-550-1	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	4,2 mg/kg	Nicht anwendbar
	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	4,2 mg/kg	Nicht anwendbar
	Einatmung	155,2 mg/m ³	155,2 mg/m ³	14,7 mg/m ³	14,7 mg/m ³
1-Methoxy-2-propanol CAS: 107-98-2 EC: 203-539-1	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	3,3 mg/kg	Nicht anwendbar
	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	18,1 mg/kg	Nicht anwendbar
	Einatmung	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	43,9 mg/m ³	Nicht anwendbar
Ethylbenzol CAS: 100-41-4 EC: 202-849-4	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	1,6 mg/kg	Nicht anwendbar
	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
	Einatmung	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	15 mg/m ³	Nicht anwendbar

PNEC:

Identifizierung				
Xylol CAS: 1330-20-7 EC: 215-535-7	STP	6,58 mg/L	Frisches Wasser	0,33 mg/L
	Boden	2,31 mg/kg	Meerwasser	0,33 mg/L
	Intermittierende	0,33 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	12,46 mg/kg
	Oral	Nicht anwendbar	Sediment (Meerwasser)	12,46 mg/kg
4-Methylpentan-2-on CAS: 108-10-1 EC: 203-550-1	STP	27,5 mg/L	Frisches Wasser	0,6 mg/L
	Boden	1,3 mg/kg	Meerwasser	0,06 mg/L
	Intermittierende	1,5 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	8,27 mg/kg
	Oral	Nicht anwendbar	Sediment (Meerwasser)	0,83 mg/kg
1-Methoxy-2-propanol CAS: 107-98-2 EC: 203-539-1	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	10 mg/L
	Boden	5,49 mg/kg	Meerwasser	1 mg/L
	Intermittierende	100 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	52,3 mg/kg
	Oral	Nicht anwendbar	Sediment (Meerwasser)	5,2 mg/kg

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

URKI-POX
Lösemittelhaltige Mischsystem Produkten

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN
(fortlaufend)



Identifizierung				
Ethylbenzol CAS: 100-41-4 EC: 202-849-4	STP	9,6 mg/L	Frisches Wasser	0,1 mg/L
	Boden	2,68 mg/kg	Meerwasser	0,01 mg/L
	Intermittierende	0,1 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	13,7 mg/kg
	Oral	0,02 g/kg	Sediment (Meerwasser)	2,68 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:



A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

Gemäß der Prioritätenreihenfolge für die Kontrolle der professionellen Aussetzung wird die lokalisierte Entnahme im Arbeitsbereich als kollektive Schutzmaßnahme zur Vermeidung der Überschreitung der Grenzwerte der professionellen Aussetzung empfohlen. Bei der Verwendung von individuellen Schutzausrüstungen haben diese gemäß dem königlichen Dekret 1407/1992/EG die CE-Kennzeichnung aufzuweisen. Weitere Information bzgl. von individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des Herstellers der individuellen Schutzausrüstung. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für verdünntes Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Weitere Informationen, siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.



B.- Atemschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Atemschutz	Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe und Partikel		EN 149:2001+A1:2009 EN 405:2001+A1:2009	Austauschen, wenn ein erhöhter Atemwiderstand bzw. der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes bemerkt wird.





C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Handschutz	MEHRWEGHANDSCHUHE zum chemischen Schutz		EN 374-1:2003 EN 374-3:2003/AC:2006 EN 420:2003+A1:2009	Die vom Hersteller angegebene Durchtrittszeit (Breakthrough Time) muss höher sein als die Anwendungsdauer des Produkts. Nach Kontakt des Produkts mit der Haut keine Schutzcremes verwenden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Gesichtsschild		EN 166:2001 EN 167:2001 EN 168:2001 EN 172:1994/A1:2000 EN 172:1994/A2:2001 EN 165:2005	Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Anweisungen des Herstellers.

E.- Körperschutz



Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Körperschutz	Einwegschutzkleidung gegen chemische Gefahren, antistatisch und feuerhemmend		EN 1149-1,2,3 EN 13034:2005+A1:2009 EN ISO 13982-1:2004/A1:2010 EN ISO 6529:2001 EN ISO 6530:2005 EN 340:2003 EN 464:1994	Ausschließliche Nutzung bei der Arbeit. Regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers reinigen.
 Obligatorischer Fußschutz	Sicherheitsschuhwerk gegen chemische Gefahren, mit antistatischen und hitzebeständigen Eigenschaften		EN 13287:2007 EN ISO 20345:2011 EN 13832-1:2006 EN ISO 20344:2011	Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

URKI-POX
Lösemittelhaltige Mischsystem Produkten

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN
(fortlaufend)

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
 Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2002	 Augenwäsche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2002

Kontrollen der Umweltaussetzung:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung über den Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 1999/13/EG weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung):	34,61 % Gewicht
Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C:	363 kg/m ³ (363 g/L)
Mittlere Kohlenstoffzahl:	7,17
Mittleres Molekulgewicht:	103,4 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen :

Physischer Zustand bei 20 °C:	Flüssigkeit
Aussehen:	Dickflüssig
Farbe:	Gelblich
Geruch:	Lösemittel

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:	129 °C
Dampfdruck bei 20 °C:	1347 Pa
Dampfdruck bei 50 °C:	6278 Pa (6 kPa)
Verdunstungsrate bei 20 °C:	Nicht anwendbar *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C:	1000 - 1100 kg/m ³
Relative Dichte bei 20 °C:	1 - 1,1
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	1038 - 932 cP
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:	938 cSt
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:	>20,5 cSt
Konzentration:	Nicht anwendbar *
pH:	Nicht anwendbar *
Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht anwendbar *
Verteilungskoeffizient Octanol/Wasser bei 20 °C:	Nicht anwendbar *
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	Nicht anwendbar *
Löslichkeitseigenschaft:	Nicht mischbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht anwendbar *

Entflammbarkeit:

Entflammungstemperatur:	22 °C
-------------------------	-------

*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

URKI-POX
Lösemittelhaltige Mischsystem Produkten

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Selbstentflammungstemperatur: 270 °C
Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht verfügbar
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht anwendbar *
Brechungsindex: Nicht anwendbar *

*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter den Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet, einen Druck oder hohe Temperaturen erzeugen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Stoss und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Entzündungsgefahr	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht anwendbar

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Direkte Einwirkung vermeiden.	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht anwendbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor. Bei der Gefahreinstufung hinsichtlich der korrosiven oder reizenden Auswirkungen wurden die Empfehlungen aus Abschnitt 3.2.5 des Anhangs VI des Richtlinie 67/548/EG und der Punkte b) und c) des Abschnitts 3 aus Artikel 6 des Richtlinie 1999/45/EG berücksichtigt.

Enthält Glykole, welche möglicherweise gesundheitsschädlich sind, weshalb empfohlen wird, die Dämpfe nicht über längere Zeit einzusatmen.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A.- Einnahme:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und enthält keine Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

B- Einatmung:

Eine Aussetzung bei hohen Konzentrationen kann zu einer Depression des Zentralnervensystems führen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Verwirrung und in schweren Fällen Bewusstseinsverlust hervorrufen.

C- Kontakt mit Haut und Augen:

Führt nach Berührung zur Entzündung der Haut

D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

URKI-POX
Lösemittelhaltige Mischsystem Produkten

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt eingestuft, es enthält jedoch Substanzen, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:

Eine lang andauernde Berührung mit der Haut kann Kontaktallergien zur Folge haben.

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die aufgrund dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht anwendbar

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
	LD50 oral	LD50 kutan	
Ethylbenzol CAS: 100-41-4 EC: 202-849-4	3500 mg/kg	15354 mg/kg	Ratte
	17,2 mg/L (4 h)		Ratte
			Kaninchen
Xylol CAS: 1330-20-7 EC: 215-535-7	2100 mg/kg	1100 mg/kg	Ratte
	11 mg/L (4 h)		Ratte
			Ratte
4-Methylpentan-2-on CAS: 108-10-1 EC: 203-550-1	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
	11 mg/L (4 h)		Ratte

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

Identifizierung	Akute Toxizität		Art	Gattung
	CL50	EC50		
Xylol CAS: 1330-20-7 EC: 215-535-7	13,5 mg/L (96 h)		Oncorhynchus mykiss	Fisch
	0,6 mg/L (96 h)		Gammarus lacustris	Krustentier
	10 mg/L (72 h)		Skeletonema costatum	Alge
4-Methylpentan-2-on CAS: 108-10-1 EC: 203-550-1	900 mg/L (48 h)		Leuciscus idus	Fisch
	862 mg/L (24 h)		Daphnia magna	Krustentier
	980 mg/L (48 h)		Scenedesmus subspicatus	Alge
1-Methoxy-2-propanol CAS: 107-98-2 EC: 203-539-1	20800 mg/L (96 h)		Pimephales promelas	Fisch
	23300 mg/L (48 h)		Daphnia magna	Krustentier
	1000 mg/L (168 h)		Selenastrum capricornutum	Alge
Ethylbenzol CAS: 100-41-4 EC: 202-849-4	42,3 mg/L (96 h)		Pimephales promelas	Fisch
	75 mg/L (48 h)		Daphnia magna	Krustentier
	63 mg/L (3 h)		Chlorella vulgaris	Alge

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
	BSB5	CSB	Konzentration	Zeitraum
4-Methylpentan-2-on CAS: 108-10-1 EC: 203-550-1	2.06 g O2/g		100 mg/L	14 Tage
	2.16 g O2/g			
	0.95		% degradiertes BSB	84 %
1-Methoxy-2-propanol CAS: 107-98-2 EC: 203-539-1	Nicht anwendbar		100 mg/L	28 Tage
	Nicht anwendbar			
	Nicht anwendbar		% degradiertes BSB	90 %

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

URKI-POX
Lösemittelhaltige Mischsystem Produkten

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
	Ethylbenzol CAS: 100-41-4 EC: 202-849-4	BSB5	Nicht anwendbar	Konzentration
	CSB	Nicht anwendbar	Zeitraum	14 Tage
	BSB/CSB	Nicht anwendbar	% degradiertes BSB	90 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
	Xylol CAS: 1330-20-7 EC: 215-535-7	FBK
	POW Protokoll	2,77
	Potenzial	Niski
4-Methylpentan-2-on CAS: 108-10-1 EC: 203-550-1	FBK	2
	POW Protokoll	1,31
	Potenzial	Niski
1-Methoxy-2-propanol CAS: 107-98-2 EC: 203-539-1	FBK	3
	POW Protokoll	-0,44
	Potenzial	Niski
Ethylbenzol CAS: 100-41-4 EC: 202-849-4	FBK	1
	POW Protokoll	3,15
	Potenzial	Niski

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
	Xylol CAS: 1330-20-7 EC: 215-535-7	Koc	202	Henry
	Fazit	Średni	Trockener Boden	Ja
	σ	Nicht anwendbar	Feuchten Boden	Ja
4-Methylpentan-2-on CAS: 108-10-1 EC: 203-550-1	Koc	Nicht anwendbar	Henry	Nicht anwendbar
	Fazit	Nicht anwendbar	Trockener Boden	Nicht anwendbar
	σ	23500 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht anwendbar
Ethylbenzol CAS: 100-41-4 EC: 202-849-4	Koc	520	Henry	7,984E+2 Pa·m ³ /mol
	Fazit	Średni	Trockener Boden	Ja
	σ	28590 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Nicht anwendbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Richtlinie 2008/98/EG)
08 01 11*	Farben, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2000/532/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Verwenden Sie für die Behandlung kein Wasser. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung enthalten.

- Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2000/532/EG: Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000
- Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts-Abfallrechts

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

URKI-POX
Lösemittelhaltige Mischsystem Produkten

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2011, RID 2011:



- | | |
|---|-------------------|
| 14.1 UN-Nummer: | UN1263 |
| 14.2 Offizielle Transportbestimmung der UNO: | FARBE |
| 14.3 Gefahrenklasse(n) für den Transport: | 3 |
| Etiketten: | 3 |
| 14.4 Verpackungsgruppe: | II |
| 14.5 Umweltgefährlich: | Nein |
| 14.6 Besondere Verfügungen: | 163, 640D, 650 |
| Tunnelbeschränkungscode: | D/E |
| Physisch-chemische Eigenschaften: | siehe Abschnitt 9 |
| Beschränkte Mengen: | 5 L |

Maritime Dangerous Goods Transport:

Gemäß dem IMDG-2011



- | | |
|---|-------------------|
| 14.1 UN-Nummer: | UN1263 |
| 14.2 Offizielle Transportbestimmung der UNO: | FARBE |
| 14.3 Gefahrenklasse(n) für den Transport: | 3 |
| Etiketten: | 3 |
| 14.4 Verpackungsgruppe: | II |
| 14.5 Umweltgefährlich: | Nein |
| 14.6 Besondere Verfügungen: | 163, 944 |
| EMS-Codes: | F-E, S-E |
| Physisch-chemische Eigenschaften: | siehe Abschnitt 9 |

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2012:



- | | |
|---|-------------------|
| 14.1 UN-Nummer: | UN1263 |
| 14.2 Offizielle Transportbestimmung der UNO: | FARBE |
| 14.3 Gefahrenklasse(n) für den Transport: | 3 |
| Etiketten: | 3 |
| 14.4 Verpackungsgruppe: | II |
| 14.5 Umweltgefährlich: | Nein |
| Physisch-chemische Eigenschaften: | siehe Abschnitt 9 |

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht anwendbar

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht anwendbar

Aktive Substanzen, die nicht in den Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen worden sind: Nicht anwendbar

Verordnung (EG) 689/2008 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht anwendbar

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

URKI-POX
Lösemittelhaltige Mischsystem Produkten

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII, REACH):

"Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für

- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
- künstlichen Schnee und Reif,
- unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,
- Scherzexkremente,
- Horntöne für Vergnügungen,
- Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
- künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben."

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen .

Sonstige Gesetzgebungen:

- Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27/9/2002
- Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz vom 12/12/1996
- Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts-Abfallrechts

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt.

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht anwendbar

Texte der im Abschnitt 3 berücksichtigten R-Sätze:

Richtlinie 67/548/EG und der Richtlinie 1999/45/EG:

- R10: Entzündlich.
- R11: Leichtentzündlich.
- R20: Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
- R20/21: Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
- R36/37: Reizt die Augen und die Atmungsorgane.
- R36/38: Reizt die Augen und die Haut.
- R38: Reizt die Haut.
- R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
- R66: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- R67: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

- Acute Tox. 4: H312+H332 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen
- Acute Tox. 4: H332 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
- Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
- Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.
- Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen.
- STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

URKI-POX
Lösemittelhaltige Mischsystem Produkten

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Main Literaturquellen:

<http://esis.jrc.ec.europa.eu>
<http://echa.europa.eu>
<http://eur-lex.europa.eu>

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

- ENDE DER SICHERHEITSDATENBLATT -